

Aktenzeichen: 2 AZN 651/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 3. April 1984

- 2 AZN 651/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 4. Mai 1983

Düsseldorf

- 4 Ca 915/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 28. September 1983

Düsseldorf

- 12 Sa 924/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 651/83

12 Sa 924/83 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. April
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Beklagten gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
vom 28. September 1983 - 12 Sa 924/83 -
wird als unzulässig verworfen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Die auf Divergenz gestützte Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision ist unzulässig, weil sie nicht ordnungs-
gemäß begründet worden ist.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

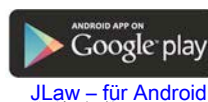
Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

2. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

a) Der Beklagte trägt vor, das anzufechtende Urteil enthalte den abstrakten Rechtssatz, bei einer Erkrankung sei der Arbeitnehmer nicht verpflichtet, arbeitsvertraglichen Treue- und Anzeigepflichten nachzukommen. Dieser abstrakte Rechtssatz sei unmittelbar in dem Satz des Landesarbeitsgerichts enthalten, daß der Kläger durch seine Erkrankung rechtlich nicht verpflichtet war, den ihm gesetzten Zeitpunkt einzuhalten. Daraus folge unmittelbar der Satz, eine Erkrankung beende im Arbeitsrecht sämtliche Verpflichtungen des Arbeitnehmers für die Dauer der Erkrankung.

Entgegen der Ansicht des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht einen solchen allgemeinen Rechtssatz nicht ausgesprochen; es führt nicht aus, eine Erkrankung beende für ihre Dauer sämtliche arbeitsrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitnehmers. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht im Rahmen fallbezogener Erörterungen lediglich die besonderen Umstände des Streitfalles dahingehend gewürdigt, der Kläger sei während der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit nicht verpflichtet gewesen, die Ausbildungsnachweise zu vervollständigen. Zu weiteren arbeitsrechtlichen Pflichten hat sich das Landesarbeitsgericht nicht grundsätzlich geäußert.

Davon abgesehen betrifft die in der Beschwerdebegründung wiedergegebene, angezogene Rechtsprechung nicht die hier in Frage stehende Verpflichtung des Klägers, sondern andere davon völlig unterschiedliche arbeitsrechtliche Verpflichtungen eines erkrankten Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber.

b) Die weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung zielen sämtlich darauf ab, daß und weshalb das Berufungsurteil fehlerhaft sei. Das allein ist aber nicht geeignet, eine Divergenz darzutun, weil damit allein die Frage der richtigen Rechtsanwendung angesprochen wird.

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Rösler

Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)